

**Dienstwagen der kommunalen Wahlbeamten
- Entscheidung über die außerdienstliche Nutzung**

Beschluss: (27:5 Stimmen, 2 Enthaltungen)

1. **Die Stadtverwaltung Ettlingen unterhält für die kommunalen Wahlbeamten zwei Dienstfahrzeuge.**
2. **Die außerdienstliche Nutzung der Dienstfahrzeuge wird gegen eine Entschädigung nach § 6 LRKG (derzeit 0,30 €/km) zugelassen.**

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Für die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Stadt Ettlingen standen regelmäßig Dienstwagen zur Verfügung. Neben den dienstlichen Fahrten wurden auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durchgeführt. Der sich ergebende geldwerte Vorteil ist entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen versteuert worden. Ein Fahrtenbuch wird geführt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat mit Bericht vom 09.03.2006 (S. 54; siehe Anlage) darauf hingewiesen, dass die Benutzung der Dienstfahrzeuge der kommunalen Wahlbeamten durch einen Beschluss des Gemeinderates geregelt werden muss. Zulässigkeit, Bedingungen und Entgelt für die außerdienstliche Nutzung der beiden Dienstwagen ist zu regeln, wobei der Erstattungsbetrag in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz auf mindestens 0,30 €/km festzusetzen ist.

Die öffentliche Verwaltung hält Sachmittel nur zur Erfüllung ihrer eigenen öffentlichen Aufgaben vor. Deshalb sind Dienstwagen grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke einzusetzen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen einer ausdrücklichen Regelung durch den Gemeinderat. Durch Beschluss des Gemeinderates ist generell oder im Einzelfall festzulegen, welche Personen in welchem Umfang ggf. zu welchen Zwecken einen Dienstwagen außerdienstlich benutzen dürfen und welches Entgelt sie dafür zu leisten haben.

Außerdienstlich sind alle Zwecke, die nicht mit der Erledigung von Dienstgeschäften des jeweiligen Amtes zusammenhängen. Dazu gehören neben Fahrten aus privaten Anlässen auch die Fahrten zur Ausübung von Ehren- und Nebenämtern wie z.B. ein Mandat im Kreistag oder in Aufsichtsräten.

Eine unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens ist grundsätzlich ausgeschlossen (Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 77 Abs. 2 GemO). Als Ausnahme lässt das Innenministerium eine unentgeltliche Nutzung für außerdienstliche Fahrten der Oberbürgermeister und Beigeordneten nur im Gemeindegebiet zu.

Für die nicht dienstlichen Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes haben die Gemeinden das Entgelt in eigener Verantwortung festzusetzen. Der Entschädigungssatz nach § 6 LRKG beträgt derzeit 0,30 €/km.

Die steuerliche Behandlung muss gesondert betrachtet werden. Für die Ermittlung des steuerlichen Nutzungswerts gibt es zwei Methoden, die der Nutzer wählen kann: Die Pauschalwert-

methode mit einem zu versteuernden Nutzungswert von 1 v. H. des Listenpreises des Fahrzeugs je Monat unabhängig von der Fahrleistung (ggf. zuzüglich einer besonderen Pauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) oder als Option die Individualwertmethode, bei der der zu versteuernde Betrag aus den tatsächlichen Fahrzeugkosten und den Fahrleistungen ermittelt wird.

Seite 54 des Prüfungsberichts der GPA vom 09.03.06 liegt für alle Mitglieder des Gemeinderats bei.

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26.09.2006 statt. Der Ausschuss empfiehlt vorstehenden Beschluss. Auf die Erläuterungen zu dieser Sitzung, die allen Mitgliedern des Gemeinderats zugingen, wird hingewiesen.

- - -

Oberbürgermeisterin Büsselmaier und Bürgermeisterin Petzold-Schick nehmen wegen Befangenheit im Zuschauerraum Platz.

Stadträtin Hofmeister übernimmt den Vorsitz als OB-Stellvertreterin.

Stadträtin März stimmt der Vorlage für die CDU-Fraktion zu.

Stadtrat Worms stimmt der Vorlage für die FE-Fraktion zu, möchte allerdings wissen, wie diese Sache bisher geregelt gewesen sei.

Stadtrat Waldenmaier stimmt der Vorlage für die SPD-Fraktion zu.

Stadtrat Siess führt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus, dass die Privatnutzung des Dienstwagens sinnvoll sei. Mit dem Mindestbetrag sei man allerdings nicht einverstanden, weil es sich um einen gesetzlichen Mindestbetrag handle. Ziffer 2 werde daher abgelehnt. Die Oberbürgermeisterin solle diesen Punkt noch einmal mit der Verwaltung prüfen.

OB-Stellvertreterin Hofmeister wirft ein, dass, wenn der Betrag heute festgelegt werde, die Sache allerdings entschieden sei.

Stadtrat Siess stellt klar, dass das Thema noch einmal in der Verwaltung besprochen werden müsse.

OB-Stellvertreterin Hofmeister entgegnet, dass der Tagesordnungspunkt dann abgesetzt werden müsse.

Stadtrat Siess stellt nun den Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunkts.

Stadträtin Lumpp teilt mit, dass die Freien Wähler mit dem Mindestpreis nicht einverstanden seien. Die ADAC-Tabelle gehe von 0,47 bis 0,98 Cent pro Kilometer aus. Man könne sich grundsätzlich folgende Lösungen vorstellen:

1. Umrechnung der tatsächlichen Kosten auf Kilometer.
2. Privatfahrten werden nicht genehmigt, bzw. die Dienstfahrzeuge nur für Dienstfahrten unterhalten.

Stadtrat Dr. Böhne stimmt der Vorlage zu, da diese so im VA besprochen worden sei.

Stadtamtsrat Hiller teilt mit, dass die in der Vorlage vorgeschlagene Handhabung bisher schon Praxis gewesen sei und jetzt als Beschluss vorgelegt würde.

Der Antrag von Stadtrat Siess wird mit 28:5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Antrag der Freien Wähler, keine Privatnutzung zuzulassen, wird mit 30:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag der Freien Wähler auf kostenechte Abrechnung wird mit 29:5 Stimmen abgelehnt.

Ohne weitere Aussprache wird mit 27:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen vorstehender Beschluss gefasst.

Nach Beendigung des Tagesordnungspunktes nehmen Oberbürgermeisterin Büsse und Bürgermeisterin Petzold-Schick wieder am Sitzungstisch Platz.

Oberbürgermeisterin Büsse übernimmt die Sitzungsleitung.

- - -